

06.02.90

A - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz - WVG)

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuß (R)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 1 nach Absatz 2 folgender Absatz 3
anzufügen:

"(3) Bei der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben hat
der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes
und der Landschaftspflege zu unterstützen."

Begründung:

Wegen der erheblichen Auswirkungen der den
Verbänden zugewiesenen Aufgaben auf Natur und
Landschaft ist es notwendig, diese auf die Be-
achtung ökologischer Erfordernisse bei der Auf-
gabenerfüllung zu verpflichten. Zugleich wird
das in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannte öffentliche
Interesse konkretisiert.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

17/11/90

U 2. Artikel 1 (§ 2 Nr. 12)

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 12 wie folgt zu fassen:

"12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern, die zum Schutz und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes und zum Schutz des Bodens dienen sowie von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen von Flächenstillegungs- und Extensivierungsmaßnahmen,".

Begründung:

Anpassung der Bestimmung an die Inhalte der Begründung, daß über die Nummer 12 den Verbänden Betätigungsfelder u. a. im Rahmen von Flächenstillegungs- und Extensivierungsmaßnahmen eröffnet werden.

Im übrigen wird die Fassung des § 2 Nr. 12 im Gesetzentwurf der Bundesregierung insoweit übernommen, als der Schutz von Flächen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als Kern der Aufgabe definiert wird.

A 3. Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. der Träger der Baulast einer Verkehrsanlage, der nicht unter Nummer 1 fällt."

Als Folge ist in
Nummer 4 der Punkt
durch ein Komma
zu ersetzen.

Begründung:

Diese Ergänzung ist sachgerecht und zweckmäßig.

A

4. Artikel 1 (§ 11)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu fassen:

"§ 11

Einleitung des Errichtungsverfahrens

(1) Das Verfahren zur Errichtung des Verbands wird durch einen Antrag eines oder mehrerer der festzustellenden Beteiligten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch diese von Amts wegen eingeleitet.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, welche die Aufgaben, das Gebiet, den Umfang und das Unternehmen des Verbands umschreiben (Errichtungsunterlagen). Zu den Errichtungsunterlagen gehören der Plan für das Unternehmen einschließlich eines Kostenanschlages, eine Darstellung der Zweckmäßigkeit und der Finanzierung des Unternehmens, ein Satzungsentwurf, ein Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, sowie Tatsachenangaben, aus denen sich ermitteln läßt, wieviele Stimmen jeder der festzustellenden Beteiligten haben wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann weiter wie Regierungsvorlage

(4) Werden die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb der von der zuständigen Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig vorgelegt oder sind die Unterlagen ganz oder teilweise ungeeignet, kann die Aufsichtsbehörde den Antrag zurückweisen oder die Unterlagen, soweit erforderlich, selbst beschaffen und die Satzung selbst entwerfen."

Begründung:

Das in Absatz 4 neu eingefügte Zurückweisungsrecht der Aufsichtsbehörde ist zweckmäßig. Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung.

17/1/90

A 5. Artikel 1 (§ 13)

In Artikel 1 ist in § 13

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Maßstab für die Festlegung der Stimmenzahl ist grundsätzlich der Vorteil, den der Beteiligte von der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten hat. Hat ein Beteiligter von der Durchführung der Verbandsaufgaben nur einen Nachteil zu erwarten oder überwiegt der Nachteil gegenüber dem zu erwartenden Vorteil, ist Maßstab für die Festlegung der Stimmzahl der Nachteil. eine annähernde Ermittlung des Vorteils oder Nachteils reicht aus.";

b) Absatz 3 zu streichen.

Als Folge ist in § 48 Abs. 3 die Angabe

"sowie Abs. 2 und 3"

durch die Angabe

"sowie Abs. 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung knüpft für die Vergabe der Stimmenzahlen an die Bedingungen für die Mitgliedschaft an, ohne daß dieser Ansatz konsequent für alle Gruppen von Mitgliedern zu Ende geführt würde. So fehlt z.B. bei einem Verband, der nur dingliche Mitglieder hat, eine Regelung für die Inhaber von Bergwerkseigentum, die lediglich Nachteile erleiden.

Es empfiehlt sich, den bisherigen Anknüpfungspunkt aufzugeben und lediglich darauf abzustellen, inwieweit ein Beteiligter Vorteile und Nachteile hat.

A 6. Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 bis 3)

In Artikel 1 sind in § 14 die Absätze 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Errichtungsvorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Errichtungsunterlagen öffentlich bekanntzumachen; die Errichtungsunterlagen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind ... weiter wie Regierungsvorlage.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat einen Beschluß der Beteiligten über die Errichtung des Verbands sowie über den Plan und die Satzung herbeizuführen und hierzu einen oder mehrere Verhandlungstermine anzuberaumen. In dem Beschluß ist festzustellen, welche Anträge und Einwendungen von Beteiligten von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt werden.

(3) Die Verhandlungen werden von der Aufsichtsbehörde geleitet; sie sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde hat Personen oder Stellen, die nicht Beteiligte sind, die Teilnahme an den Verhandlungen zu gestatten, wenn diese aufgrund von Rechtsvorschriften an dem Errichtungsverfahren zu beteiligen sind. Im übrigen kann sie Nichtbeteiligten die Teilnahme gestatten, wenn es für das Errichtungsverfahren zweckmäßig erscheint."

Begründung:

Absatz 3 des Entwurfs gehört sachlich zu § 15 (vgl. Änderungsvorschlag Ziff. 8).

In dem neuen Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Personen, die an dem Errichtungsverfahren "zu beteiligen sind", nicht nur einen Anspruch auf rechtmäßige Ermessensbetätigung bei der Zulassung ihrer Teilnahme haben.

17/1/90

- 6 -

A 7. Artikel 1 (§ 14 Abs. 4)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 4 die Worte
"in einem Verhandlungstermin"
durch die Worte
"spätestens im Verhandlungstermin"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Formulierung in der Regierungsvorlage läßt den Schluß zu, daß Einwendungen und Anträge nur zu behandeln sind, wenn sie von den anwesenden Beteiligten im Termin selbst vorgetragen werden.

Es muß jedoch zur Vermeidung des Ausschlusses genügen, daß die Einwendungen und Anträge bis zum Abschluß des Termins vorgebracht worden sind.

-6-

A 8. Artikel 1 (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 01 - neu -)

In Artikel 1 ist in

a) § 14 der Absatz 3 zu streichen;

b) § 15 vor Absatz 1 folgender neuer Absatz 01 einzufügen:

"(01) Beschlußfähigkeit besteht, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Stimmzahlen auf sich vereinen. Fehlt die Beschlußfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen gefaßt werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen."

Begründung:

Es sollte nicht nur für den Abstimmungsvorgang (für den Beschluß), sondern auch für die Beschlußfähigkeit zumindest alternativ auf die Stimmzahl abgestellt werden können.

Hinweis: Buchstabe a ist bei Annahme der Änderungsempfehlung in Ziff. 6 erledigt.

17/1/90

- 8 -

A 9. Artikel 1 (§ 15 Abs. 1)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der Beteiligten. Stimmen von Beteiligten im Sinne des § 14 Abs. 6 sind nur zu berücksichtigen, wenn sie übereinstimmend abgegeben sind. Für die Vertretung sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts der Länder sinngemäß anzuwenden."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag erfolgt aus sprachlichen Gründen.

A 10. Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Worte
"nach den Stimmenzahlen"
durch die Worte
"nach den einheitlich abzugebenden Stimmenzahlen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

-8-

R 11. Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Satz 2
die Worte "dem Beschluß"
durch die Worte "der Errichtung"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

A 12. Artikel 1 (§ 21)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des
weiteren Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, welche der
"übrigen im Errichtungsverfahren entstehenden Kosten" vom
Verband zu tragen sind (z. B. Anwaltskosten, Verpflegungs-
kosten der Beteiligten).

R 13. Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 23 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "kann" die Worte ", soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist," einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die zwangsweise Heranziehung als Verbandsmitglied und die Erweiterung einer Mitgliedschaft auf das Erforderliche zu begrenzen. Danach ist die Maßnahme nur gerechtfertigt, wenn ohne sie eine ordnungsgemäße Durchführung der Verbandsaufgaben nicht gewährleistet wäre.

A 14. Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist in § 23 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Das Recht, Personen gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Verband heranzuziehen oder die bestehende Mitgliedschaft zu erweitern, stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar, der allein der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben sollte.

R 15. Artikel 1 (§ 27 Satz 2)

In Artikel 1 ist § 27 Satz 2 wie folgt zu fassen:

" Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt. "

Begründung:

Soweit der Bundesgesetzgeber nicht ausnahmsweise gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt, regeln die Länder das Verwaltungsverfahren. Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten also in diesem Umfang, ohne daß es einer bundesrechtlichen Regelung bedarf, wonach sie "sinngemäß" gelten sollen.

A 16. Artikel 1 (§ 28 Abs. 4 und 5)

In Artikel 1, § 28

- a) sind in Absatz 4 die Worte
"schädigenden Auswirkungen"
durch die Worte
"nachteiligen Einwirkungen"

zu ersetzen;

- b) ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung an § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 1.

17/1/90

A

17. Artikel 1 (§ 38)

In Artikel 1 sind in § 38

a) Satz 1 die Worte

"in Anspruch genommene Grundstück"

durch die Worte

"benutzte Grundstück"

zu ersetzen und ist

b) Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A

18. Artikel 1 (§ 39 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 39 Abs. 1 Satz 1 die Worte

"diesem zustehenden Nutzungen"

durch die Worte

"durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 19. Artikel 1 (§§ 40 bis 43)

In Artikel 1 sind die §§ 40 bis 43 durch folgenden
§ 40 zu ersetzen:

"§ 40
Enteignung

(1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann enteignet werden.

(2) Die Enteignung darf sich nur auf die zum Verbandsgebiet oder Unterverbandsgebiet gehörenden Grundstücke und das nicht dazugehörende Deichvorland erstrecken.

(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder. Dabei ist das Enteignungsrecht des Landes anzuwenden, in dem die von der Enteignung betroffenen Gegenstände belegen sind."

Begründung:

Es ist lediglich erforderlich, die Zulässigkeit der Enteignung festzulegen. Ein weitergehender Regelungsbedarf durch den Bundesgesetzgeber besteht nicht. Es kann vielmehr wie in anderen Bundesgesetzen (vgl. § 28 LuftVG) in vollem Umfang auf das Enteignungsrecht der Länder verwiesen werden. Abgesehen davon, daß so dem Grundsatz der Normensparsamkeit Rechnung getragen wird, ist damit vor allem zu erreichen, daß Betroffene und Behörden in dem jeweiligen Land weitgehend einheitliches Enteignungsrecht zugrunde legen können.

17/1/90

R 20. Artikel 1 (§ 48 Abs. 2)

In Artikel 1 ist in § 48 Abs. 2 Halbsatz 1
das Wort "entsprechend"
zu streichen.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber kann gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren der Länder regeln. Er kann auch zu Satzungsregelungen ermächtigen, die vom Verwaltungsverfahrensrecht der Länder abweichen. Soweit keine solche bundesrechtliche Regelung oder Satzungsregelung vorhanden ist, gilt das Verwaltungsverfahrensrecht der Länder unmittelbar und nicht "entsprechend".

R 21. Artikel 1 (§ 48 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 3 nach den Worten
"§ 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2"
die Worte "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 § 15 Abs. 2 Satz 2. Im übrigen kann dem Regelungszweck des § 15 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Begründung zu Artikel 1 - § 15, 2. Absatz, S. 50 f. der Vorlage) im Rahmen des § 48 Abs. 3 durch eine entsprechende Anwendung nicht Rechnung getragen werden.

U 22. Artikel 1 (§ 53 Abs. 1 Satz 4 - neu -)

bei Annahme
entfällt
Ziff. 23

In Artikel 1 ist in § 53 Abs. 1 folgender neuer Satz 4
anzufügen:

"Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine
Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist."

Begründung:

Vorstandslose Interimszeiten sollten vermieden
werden, um den Verband funktionsfähig halten
zu können. Eine solche Lösung vermeidet auch
ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde nach § 53
Abs. 3.

A 23. Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Satz 3 - neu -)

entfällt
bei Annahme
von Ziff.22

In Artikel 1 ist in § 54 Abs. 1 folgender neuer Satz 3
anzufügen:

"Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine
Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist."

Begründung:

Vorstandslose Interimszeiten sollten vermieden
werden, um den Verband funktionsfähig halten zu
können. Eine solche Lösung vermeidet auch ein
Eingreifen der Aufsichtsbehörde nach § 53
Abs. 3.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

17/1/90

- 16 -

(noch Ziffer 23)

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung zur Vermeidung vorstandsloser Interimszeiten ist sachgerecht; sie sollte jedoch nach dem Regelungszusammenhang nicht in § 54, sondern in § 53 getroffen werden.

R 24. Artikel 1 (§ 56 Abs. 2)

In Artikel 1 ist in § 56 Abs. 2 das Wort "entsprechend" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber kann gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren der Länder regeln. Er kann auch zu Satzungsregelungen ermächtigen, die vom Verwaltungsverfahrenrecht der Länder abweichen. Soweit keine solche bundesrechtliche Regelung oder Satzungsregelung vorhanden ist, gilt das Verwaltungsverfahrenrecht der Länder unmittelbar und nicht "entsprechend".

R 25. Artikel 1 (§ 57 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 57 Satz 1 nach dem Wort "einen" die Worte "oder mehrere" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Begründung des Entwurfs (unter Abschnitt B. zu Artikel 1 § 57, S. 63 der Vorlage).

A 26. Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 58 Abs. 1 Satz 2 die Worte
"der Stimmen"
durch die Worte
"der anwesenden Stimmen"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag beugt einem nicht gewollten
Umkehrschluß aus § 58 Abs. 1 Satz 1 vor.

R 27. Artikel 1 (§ 59)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob § 59 des Entwurfs wegen der darin vorgese-
henen Satzungsänderungsbefugnis der Aufsichtsbehörde im
Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG der näheren Kon-
kretisierung bedarf.

A 28. Artikel 1 (§ 61)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob
nicht auch ein Zusammenschluß von Verbänden "von Amts
wegen" vorgesehen werden sollte; ein solcher erscheint aus
der Sicht der Verwaltungspraxis zweckmäßig.

17/1/90

- 18 -

In 29. Artikel 1 (§§ 65 und 78)

a) In Artikel 1 ist der Text von § 65 wie folgt zu fassen:

"Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften."

b) In Artikel 1, § 78

aa) sind in Absatz 1 die Worte

"Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten"
durch die Worte

"Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes"
zu ersetzen;

bb) ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Bis zum Inkrafttreten neuer landesrechtlicher Vorschriften gilt für den Haushalt, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung das bisher geltende Recht weiter."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sollen für die Haushaltsführung der Wasser- und Bodenverbände die landesrechtlichen Vorschriften für das Haushaltsrecht maßgebend sein. Dies hätte z.B. für Niedersachsen zur Folge, daß die zuständige oberste Landesbehörde Haushaltspläne der Wasser- und

(noch Ziffer 29)

Bodenverbände solange zu genehmigen hätte (§ 108 Satz 1 LHO), bis landesrechtlich nach § 65 Satz 2 des Gesetzentwurfes eine andere Regelung getroffen wird. Da eine landesgesetzliche Regelung nicht zeitgleich mit dem Wasserverbandsgesetz in Kraft treten kann und bestimmte Konsequenzen aus dem staatlichen Haushaltsrecht vermieden werden müssen, soll bis zur landesrechtlichen Regelung weiter nach geltendem Recht verfahren werden. Die Streichung jeglicher Verweisung auf bereits geltendes Recht erspart eine anderenfalls mögliche mehrfache Umstellung auf anderes Recht.

R 30. Artikel 1 (§ 67 Satz 1)

In Artikel 1 ist in § 67 Satz 1 vor dem Wort "Vorschriften" das Wort "landesrechtlichen" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

17/1/90

In 31. Artikel 1 (§ 78 Abs. 1)

In Artikel 1 sind in § 78 Abs. 1
nach den Worten "außer Kraft"
die Worte ", auch soweit sie Landesrecht geworden
sein sollten"
einzufügen.

Begründung:

Zwischen Bund und Ländern besteht kein Einvernehmen in der Frage, ob die WVVO Bestimmungen enthält, die nach Artikel 125 GG nicht Bundes-, sondern Landesrecht geworden sind. Um eindeutig klarzustellen, daß die WVVO insgesamt - unabhängig davon, ob sie als Landesrecht fortgeltende Vorschriften enthält - außer Kraft gesetzt wird, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich. Sie war bereits in einem früheren Referentenentwurf enthalten.

R 32. Artikel 1 (§ 81 - neu -)

In Artikel 1 ist nach § 80 folgender § 81 anzufügen:

"§ 81

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten
Oberleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung.

R 33. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Form des Artikelgesetzes verzichtet und eine durchgehende Paragraphenfolge gewählt werden kann. Für diesen Fall wäre die Anfügung des § 81 in Artikel 1 überflüssig.